

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der SEDOTEC GmbH & Co. KG**

### **1. Geltungsbereich**

**1.1** Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund unserer nachstehenden Einkaufsbedingungen (nachfolgend "Einkaufsbedingungen"). Entgegenstehende, abweichende oder allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten, welche in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, abweichender oder in den Einkaufsbedingungen nicht festgelegten Bedingungen die Leistungen des Lieferanten vorbehaltlos annehmen, oder, wenn der Lieferant in seinem Angebot, in seiner Auftragsbestätigung, auf Rechnungen oder sonst im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist und wir einer Einbeziehung nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

**1.2** Im Rahmen von laufenden Geschäftsverbindungen gelten die Einkaufsbedingungen auch für zukünftige Verträge, insbesondere für Nach- und Folgebestellungen.

**1.3** Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

### **2. Angebote**

**2.1** Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich in schriftlicher Form. Mündlich oder telefonisch mitgeteilte Vorabbestellungen werden schriftlich oder in Textform (einschließlich per Telefax oder E-Mail) bestätigt.

**2.2** Der Lieferant hat sich bei Angeboten an unsere Anfrage zu halten; auf eventuelle Abweichungen des Angebotes - insbesondere, wenn der Lieferant unsere Anfrage in einem oder in mehreren Punkten nicht erfüllen kann - hat der Lieferant uns ausdrücklich schriftlich hinzuweisen.

**2.3** Der Lieferant hat uns umgehend schriftlich die Annahme unserer Bestellung mit Liefertermin und Preis unter Angabe unserer Bestell-Nummer zu bestätigen.

**2.4** Sofern der Lieferant uns Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen überlässt, sind wir berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen und Dritten zugänglich zu machen, es sei denn, wir haben eine abweichende Vereinbarung getroffen.

### **3. Preise**

**3.1** Alle vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte vertragliche Ausführungszeit ohne die gesondert zu berechnende Umsatzsteuer und unterliegen keinerlei Änderung, auch nicht, wenn der Lieferant sich Änderungen vorbehält.

**3.2** Sind Preise bei der Unterbreitung eines Angebots noch nicht endgültig festgelegt, so hat der Lieferant uns diese unverzüglich mitzuteilen, sobald sie feststehen; sie werden erst nach Zugang unserer Bestellung mit unserer anschließenden Preisbestätigung wirksam.

**3.3** Sofern Berechnungsgrundlage für die Preise die ermittelten Gewichte sind, sind die Gewichte ausschließlich Verpackung maßgeblich.

**3.4** Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, gilt für die Preise DDP (Incoterms 2020) in unserer Bestellung benannter Lieferort, oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP Ladenburg, Bundesrepublik Deutschland (Incoterms 2020).

### **4. Lieferfristen und -termine**

**4.1** Die in unseren Bestellungen genannten Fristen und Termine sind verbindlich. Liefertag ist der Tag des Wareneingangs bei uns oder bei der von uns bezeichneten Lieferadresse, bei Leistungen der Tag der Abnahme. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage des Eingangs der Auftragsbestätigung bei uns.

**4.2** Sobald dem Lieferanten Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass ihm die Einhaltung eines vereinbarten Termins oder einer Frist nicht möglich ist, ist er verpflichtet, uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch dann, wenn der Lieferant dies nicht zu vertreten hat. Unser Schweigen darauf stellt keine Anerkennung eines neuen Termins dar und berührt nicht unsere vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche.

**4.3** Befindet sich der Lieferant im Verzug, so sind wir berechtigt, von dem Lieferanten für jede angefangene Woche des Verzugs eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwerts, mit welcher sich der Lieferant in Verzug befindet, zu verlangen, höchstens jedoch 5% des Lieferwerts. Beiden Parteien bleibt der Nachweis gestattet, dass ein höherer, ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist.

**4.4** Im Fall der vorzeitigen Lieferung behalten wir uns die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so sind wir berechtigt, die Produkte bis zum vereinbarten Liefertermin bei uns auf Kosten und Gefahr des Lieferanten zu lagern. Wir behalten uns im Falle vorzeitiger Lieferung vor, die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstag zu leisten.

**4.5** Mit Haftungsfreizeichnungen, Haftungsbegrenzungen und/oder Haftungsbeschränkungen jeder Art des Lieferanten für den Fall des Lieferverzuges sind wir nicht einverstanden.

## **5. Lieferbedingungen - Versand - Teillieferungen**

**5.1** Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung DDP (Incoterms 2020) in unserer Bestellung benannter Lieferort, oder, sofern in unserer Bestellung kein Lieferort angegeben ist, DDP Ladenburg, Bundesrepublik Deutschland.

**5.2** Jeder Lieferung sind prüffähige Versandanzeigen bzw. Lieferscheine mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellbezeichnung beizufügen.

**5.3** Die Lieferung erfolgt frei unserem Werk bzw. frei des in unserer Bestellung benannten Lieferortes einschließlich Verpackungs-, Versand- und sonstiger Kosten. In allen Fällen erfolgt der Versand auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Haben wir uns ausnahmsweise mit einer Berechnung oder mit der Rücksendung der Verpackung schriftlich einverstanden erklärt, so sind wir berechtigt, die Verpackung gegen Gutschrift ihres vollen Rechnungswertes zurückzusenden.

**5.4** Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, obliegt es dem Lieferanten, für Transportversicherungen auf seine Kosten zu sorgen.

**5.5** Teillieferungen oder Teilleistungen sind nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Nehmen wir ausnahmsweise eine Teillieferung oder Teilleistung an, stellt dies keinen Verzicht auf etwaige Ansprüche dar.

**5.6** Der Lieferant ist zur sachgerechten Verpackung der Produkte verpflichtet. In jedem Fall hat der Lieferant die Produkte so zu verpacken, dass eine Beschädigung der Produkte ausgeschlossen ist.

Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, hat der Lieferant die Produkte beförderungssicher zu laden, zu stauen und zu befestigen. Die Verladung hat so zu erfolgen, dass bei der Entladung eine Beschädigung der für uns bestimmten Produkte, anderer Produkte, die nicht an uns geliefert werden, und anderer Gegenstände ausgeschlossen ist.

Die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen zum Gefahrübergang bleiben durch die Regelungen in dieser Ziff. 5.6 unberührt.

## **6. Zeichnungen**

**6.1** Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, verbleiben Muster, Zeichnungen, Abbildungen, Modelle oder sonstige produkt-, anwendungs- oder projektbezogene Unterlagen, die schützenswertes Know-how beinhalten (nachfolgend insgesamt "Zeichnungen"), die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, unser Eigentum. Die Zeichnungen dürfen ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden und sind uns unverzüglich nach Abwicklung des Vertrages unaufgefordert auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden.

**6.2** Der Lieferant verpflichtet sich, die Zeichnungen und sonstige ihm von uns zur Verfügung gestellten Gegenstände nur für die Erfüllung des jeweiligen Vertrages zu verwenden; über deren Gestalt und Inhalt hat der Lieferant Stillschweigen zu bewahren.

## **7. Verletzung von Schutzrechten**

**7.1** Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seinen Lieferungen und Leistungen keine in- oder ausländischen Rechte Dritter, insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter (z.B. Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte), verletzt werden. Dies gilt für den Herstell- und den Lieferort sowie für alle Länder, in welche die Produkte des Lieferanten oder unsere Produkte, in welchen die Produkte des Lieferanten enthalten oder verbaut sind, vertrieben oder verbracht werden.

**7.2** Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Sinne der vorstehenden Ziff. 7.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen angeblichen oder tatsächlichen Ansprüchen freizustellen, und hat uns alle Schäden, Kosten und Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten entstanden sind, zu ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

## **8. Wareneingangskontrolle - Mängelrügen**

**8.1** Im Rahmen der Wareneingangsprüfung obliegt uns nur die Prüfung der Stückzahl, der Identität und etwaiger Transportschäden der angelieferten Produkte. Der Lieferant verzichtet insoweit auf alle weitergehenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere nach § 377 HGB) an die Wareneingangskontrolle.

**8.2** Sofern wir im Rahmen einer Stichprobenprüfung Mängel feststellen, sind wir berechtigt, nach unserer Wahl die gesamte Lieferung ohne weitere Untersuchung zurückzuweisen oder die gesamte Lieferung auf Kosten des Lieferanten selbst oder durch Dritte zu untersuchen.

**8.3** Der Lieferant hat die Produkte 100%-ig geprüft zu liefern. Der Lieferant ist insbesondere verpflichtet, die Produkte vor der Auslieferung daraufhin zu überprüfen, ob sie den in der Bestellung genannten Spezifikationen entspricht und frei von Mängeln ist.

## **9. Qualitätsstandards - Sachmängel - Schadenersatz**

**9.1** Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte den Spezifikationen, Zeichnungen, Leistungsmerkmalen und sonstigen jeweils aktuellen technischen und qualitativen Vorgaben betreffend das Produkt und den sonstigen Anforderungen gemäß Ziff. 12 entsprechen, von guter Beschaffenheit in Material und Ausführung und für die vorgesehene Verwendung geeignet sind.

**9.2** In Zweifelsfällen hat sich der Lieferant bei uns über den vorgesehenen Verwendungszweck oder die Art der Weiterverarbeitung zu erkundigen.

**9.3** Ansprüche wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang, es sei denn, dass gesetzlich eine längere Verjährungsfrist vorgesehen ist oder wir eine längere Verjährungsfrist mit dem Lieferanten vereinbart haben.

**9.4** Mit einer Einschränkung unserer gesetzlichen Mängelansprüche sind wir nicht einverstanden. Bei Kauf- und Werklieferungsverträgen können wir innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach unserer Wahl Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. In dringenden Fällen (wenn sich der Lieferant mit der Beseitigung eines Mangels im Verzug befindet, oder, wenn uns ungewöhnlich hohe Schäden drohen, sofern wir dem Lieferanten eine angemessene kurze Frist zur Nachbesserung setzen), sind wir - auch wenn Kaufvertragsrecht Anwendung findet - berechtigt, Mängel auf Kosten und Gefahr des Lieferanten selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen. Im Falle der Anwendbarkeit des Kaufvertragsrechts gilt dies allerdings nicht, wenn der Lieferant den Mangel nicht zu vertreten hat.

**9.5** Der Lieferant hat uns in den Fällen gemäß vorstehender Ziff. 9.4 die erforderlichen Kosten und Aufwendungen zu ersetzen.

Der Lieferant trägt insbesondere alle im Zusammenhang mit der Mängelfeststellung und Mängelbeseitigung entstehenden Kosten und Aufwendungen, auch soweit sie bei uns anfallen, insbesondere Untersuchungs-, Aus- und Wiedereinbau-, Arbeits-, Material-, Transport- und sonstige Kosten bei der Nachlieferung und der Nachbesserung. Dies gilt auch, soweit sich die Aufwendungen dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort verbracht wurde, jedoch nicht wenn unverhältnismäßige Kosten entstehen. Die von uns gewählte Art der Nacherfüllung sowie die Nacherfüllung als solche darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich sei, sofern die Kosten der (gewählten) Nacherfüllung den ursprünglichen Kaufpreis der mangelhaften Produkte nicht um mehr als das Dreifache übersteigen.

**9.6** Die Zahlung des Kaufpreises durch uns enthält nicht den Verzicht auf eine Mängelrüge und/oder auf den Einwand nicht ordnungsgemäßer, diesen Einkaufsbedingungen, den Individualvereinbarungen und/oder gesetzlichen Bestimmungen widersprechender Lieferung.

**9.7** Im Übrigen finden die gesetzlichen Vorschriften über die Lieferung mangelhafter Produkte Anwendung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Produkte bleibt uns insoweit unbenommen.

## **10. Rechnung - Zahlungsbedingungen - Abtretung**

**10.1** Für jede Bestellung ist eine separate, geschlossene Rechnung auszustellen; alle Rechnungen müssen den Bestimmungen des Umsatzsteuergesetzes entsprechen.

**10.2** Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Zahlung nach unserer Wahl mit 2 % Skonto nach 14 Tagen oder innerhalb von 30 Tagen netto. Die Frist läuft ab Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung bei uns, frühestens jedoch ab Eingang der Lieferung/Erbringung der Leistung.

**10.3** Unsere Zahlungen erfolgen jeweils unter dem Vorbehalt einer Berichtigung oder Rückforderung, falls sich nachträglich eine Beanstandung ergeben sollte. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß.

**10.4** Bei mangelhafter Lieferung oder Leistung sind wir berechtigt, unsere Zahlungen in voller Höhe zurückzuhalten, soweit sich nicht aus Treu und Glauben etwas anderes ergibt.

**10.5** Mit einer Beschränkung unserer gesetzlichen Aufrechnungsmöglichkeiten und der Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sind wir nicht einverstanden.

**10.6** Die Abtretung von Forderungen gegen uns ist nur mit unserer schriftlichen Zustimmung wirksam. Ein Anspruch auf Erteilung einer solchen Zustimmung besteht nicht. § 354a HGB bleibt unberührt.

## **11. Haftungsbeschränkung - Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz**

**11.1** Der Lieferant haftet - gleich aus welchem Rechtsgrund - ohne Einschränkung nach den gesetzlichen Vorschriften und diesen Einkaufsbedingungen. Jeglicher Beschränkung unserer gesetzlichen und vertraglichen Ansprüche (insbesondere aus Verzugs-, Mangel-, und Produkthaftung) wird sowohl

hinsichtlich des Verschuldensmaßstabs als auch hinsichtlich des Haftungsumfangs und der Haftungshöhe ausdrücklich widersprochen.

**11.2** Wenn wir nach produkt- oder produzentenhaftungsrechtlichen Grundsätzen von unseren Kunden oder von Dritten in Anspruch genommen werden, stellt der Lieferant uns insoweit von derartigen Ansprüchen und uns in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen, Kosten und Schäden frei, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Der Anspruch umfasst auch die Kosten einer etwaigen Rückrufaktion.

**11.3** Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit weltweiter Geltung und einer angemessenen Mindestdeckungssumme für Personenschäden und Sachschäden zu unterhalten und uns auf Verlangen diesen Versicherungsschutz nachzuweisen. Uns eventuell zustehende weiterreichende Ansprüche bleiben unberührt.

## **12. Eigentumsvorbehalt**

Mit Eigentumsvorbehaltsregelungen, die über die Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts hinausgehen, insbesondere mit so genannten erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalten oder Konzernvorbehalten, sind wir nicht einverstanden.

## **13. Übereinstimmung mit Gesetzen**

Der Lieferant steht dafür ein, dass er während der Laufzeit und in Ausführung des jeweiligen Vertrages bzw. der jeweiligen Bestellung die jeweils gültigen Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsvorschriften und Handelsbräuche einhält, die auf seinen Unternehmensbereich, insbesondere betreffend die Entwicklung, Herstellung, Verkauf, Transport, Export, Zertifizierung seiner Produkte, anwendbar sind. Dies betrifft insbesondere die gesetzlichen Vorschriften über die sicherheitstechnische und umweltbezogene Ausführung und Verfahren technischer Erzeugnisse, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sonstigen Vorschriften, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Leistung wiedergeben. Auf Anforderung durch uns wird der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Gesetze etc. schriftlich bestätigen. Der Lieferant wird uns alle Schäden, Kosten und Aufwendungen ersetzen, die uns durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Regelungen durch den Lieferanten entstehen; der Lieferant wird uns zudem von etwaigen, in diesem Zusammenhang gegen uns erhobenen Ansprüchen Dritter freistellen. Dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Nichteinhaltung nicht zu vertreten hat.

## **14. Schlussbestimmungen**

**14.1** Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie Zahlungsort ist Ladenburg, Bundesrepublik Deutschland.

**14.2** Für alle Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte fallen, ist das Amtsgericht Weinheim, Bundesrepublik Deutschland und für Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Landgerichte fallen, das Landgericht Mannheim, Bundesrepublik Deutschland als Gerichtsstand vereinbart. Wir sind jedoch wahlweise berechtigt, Klage am Sitz des Lieferanten zu erheben.

**14.3** Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des UN-Kaufrecht-Übereinkommens (CISG).

Stand: 1. November 2021